

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0331/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 15.04.2025 einen Artikel unter der Überschrift „850.000 Euro teure Drehleiter kaputt gemacht: Feuerwehr Bad Oeynhausen nutzt Leihgabe aus Minden“. Der Beitrag informiert über die Beschädigung einer Drehleiter der Feuerwehr Bad Oeynhausen im Zuge einer sogenannten Bewegungsfahrt. Es heißt, die Reparatur würde nach Informationen der Redaktion 250.000 Euro kosten, die Stadt widerspreche aber und nenne 75.000 Euro als Schadenshöhe.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Quelle für die angeblichen und viel höheren Kosten, die die Redaktion erfahren haben wolle, ungenannt bleibe. Die erwähnten 250.000 Euro seien somit als Berichtsgegenstand so wertvoll wie frei erfunden, wirkten unseriös und wie Clickbaiting.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass sie entschieden zurückweise, dass die erwähnten 250.000 Euro im Bericht frei erfunden seien. Nur, weil die Stadt Bad Oeynhausen auf Nachfrage der Autorin eine Schadenshöhe nenne, sei diese ja nicht, wie vom Beschwerdeführer vermutet, zweifelsfrei belegt. Im Gegenteil: Ein Beleg dafür sei von städtischer Seite explizit nicht erbracht worden, es handele sich hier zunächst nur um eine Auskunft der Verwaltung. Zwei interne Quellen hätten der Redaktion gegenüber unabhängig voneinander 250.000 Euro als Schadenssumme genannt. Da die Zahl signifikant von der Auskunft der Stadt abweiche, sehe man es als journalistisch gerechtfertigt und auch notwendig an, die beiden Zahlen im Bericht gegenüberzustellen. Um die Quellen angemessen zu schützen, sei lediglich „laut Informationen der Zeitung“ geschrieben worden.

Dass die Summe als Berichtsgegenstand „so wertvoll wie frei erfunden“ ist, stimme inhaltlich also nicht. Stattdessen sei die Einschätzung schon allein deswegen wertvoll, weil sie eine Zahl in einen Kontext setze. Der Sorgfaltspflicht sei ausreichend Rechnung getragen

worden, da die Stadt die Gelegenheit gehabt habe, zur Summe Stellung zu nehmen und dies auch getan habe. In der Sache sei die Berichterstattung als weder unseriös noch Clickbaiting – im Gegenteil, die Online-Überschrift des Textes sei zu 100 Prozent von den Fakten im Text gedeckt.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem Beitrag keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme mitteilte, hat sie zwei Quellen für die von ihr genannte mögliche Schadenssumme in Höhe von 250.000 Euro. Insofern kann sie auch darüber berichten. Dass dabei die Namen der Informanten nicht genannt werden, ist presseethisch nicht zu beanstanden, da die Redaktion ihnen offenbar Anonymität zugesichert hat und sich an diese Zusage halten muss.

C. Ergebnis

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>